



Satzung¹

§1 Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

- (1) Die unabhängige Wählervereinigung führt den Namen „Neue Liste Buch" und hat ihren Sitz in 84172 Buch am Erlbach.
- (2) Zweck der Vereinigung ist die Unterstützung von Kandidaten für die Gemeinderatswahlen in Buch am Erlbach.
- (3) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

§2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereinigung können alle Einwohner der politischen Gemeinde Buch am Erlbach werden, die das aktive oder passive Wahlrecht besitzen.
- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§3 Beitragszahlung

- (1) Ein Beitrag wird erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt mit Wirkung für die Zukunft die Höhe der Jahresbeiträge fest.

§4 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

¹ Stand 27.10.2022

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von der Vorstandschaft einberufen, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung verlangt.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) Wahl des Vorstandes. Sie erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Tod, Niederlegung des Amtes oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch für die Restdauer der Amtszeit in den Vorstand berufen.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung der Vorstandschaft;
 - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - d) Beschlussfassung über eine Festsetzung einer Aufnahmegebühr und von
 - e) Jahresbeiträgen.
 - f) Beschlussfassung zu Anträgen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Vereinigung,
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden sind.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitglieder und dem Schatzmeister. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Wählervereinigung.
- (3) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts oder aus Gründen des Vereinsrechts verlangt werde, können vom Vorstand ausgeführt werden.

- (4) Der Vorstand hat das Recht, zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitskreise einzurichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Arbeitskreise bestehen aus Mitgliedern der Vereinigung; sie können mit nicht der Vereinigung angehörigen Personen oder Gruppen zusammenarbeiten

§7 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Auflösung der Vereinigung

- (1) Auseinandersetzung nach Auflösung der Vereinigung erfolgt unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an eine gemeinnützige Einrichtung in Buch am Erlbach.